

Inhalt:

1. 2. Versäumnisurteil und Sonderfälle
 2. 2. Versäumnisurteil nach Vollstreckungsbescheid
 3. Lachen ist gesund
 4. Newsletter Archiv
 5. Impressum/Haftung
-

1. 2. Versäumnisurteil und Sonderfälle

Fortsetzung des Beitrags zum 1. VU im Newsletter Ausgabe 9/2006

Wenn eine Partei im Termin nicht erschienen bzw. nicht ordnungsgemäß vertreten ist, kann der anwesende Rechtsanwalt ein Versäumnisurteil erwirken.

Legt die nicht erschienene Partei dann gegen dieses 1. Versäumnisurteil Einspruch ein, wird das Verfahren weitergeführt und neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Erscheint die Partei dann in dem weiteren Verhandlungstermin ebenfalls nicht, ergeht auf Antrag **2. Versäumnisurteil**.

Lange Zeit war in Rechtsprechung und Literatur umstritten, wie die Vergütung des anwesenden RA zu bemessen ist, der das 2. VU erwirkt.

Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass auch im Fall des 2. VU nur die bereits durch das 1. VU verdiente 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV zu vergüten sei. Wegen § 15 Abs. 2 RVG fiel die reduzierte Terminsgebühr natürlich nicht doppelt an, sondern insgesamt nur 1 Mal.

Für 0,5 nach Nr. 3105 VV:

- Hansens RVGreport 05, 150; AGS 05, 188/ **in RVGreport 2005, 475 gibt Hansens diese Rechtsauffassung auf!!!**;
- Gerold/Schmidt RVG 16. Aufl. Rn. 25 zu VV 3105; **unter Aufgabe dieser Rechtsauffassung in der 17. Auflage.**
- Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl. Rn. 20 zu § 15 RVG
- OLG Nürnberg, Beschl. v. 28.11.05 – 4 W 2257/05 RVGreport 2006, 64.; AGS 2006, 163 (**aufgehoben durch BGH, Beschl. v. 7.6.2006 – VIII ZB 108/05 in HB 7/2006, 5; AnwBI 2006, 645; AGS 2006, 366**)
nur 0,5 Gebühr nach Nr. 3305
- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.11.05 – I 10 W 104/05 juris
nur 0,5 TG beim 2. VU

Für 1,2 nach Nr. 3104 VV:

- **OLG Celle**, Beschl. v. 24.2.05 – 2 W 36/05 (VRR 2005, 240; RVGreport 05, 150 ; AGS 2005, 188 ; eigene HP;
- **Zöller/Herget** ZPO, 25. Aufl. Rn. 7 zu § 345; JurBüro 2005, 302; NJW 2005 1283
- **LG Regensburg, Beschl. v. 12.9.2005 – 4 O 2406/04 (1)** JurBüro 2005, 648
- **LG Aachen, Beschl. v. 19.12.05 – 5 T 264/05** RVG-Letter 2006, 30; AGS 2006, 373

- **OLG München, Beschl. v. 8.2.05** - 11 W 659/06 AnwBI 2006, 286; RVGreport 2006, 151;
- **OLG Köln, Beschl. v. 21.6.06** – 17 W 126/06 AGS 2006, 372
- **OLG München, Beschl. v. 8.2.2006** - 11 W 659/06 AGS 2006, 161

Der BGH hat diese Frage zugunsten der 2. Meinung für die volle 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV entschieden.

Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, entsteht die Terminsgebühr mit 1,2 nach Nr. 3104 VV. Eine Gebührenreduzierung auf 0,5 nach Nr. 3105 VV kommt nicht zur Anwendung.

Das gilt auch, wenn das erste VU im schriftlichen Verfahren nach § 331 Abs. 3 ZPO ergangen war.



BGH, Beschluss vom 7.6.2006 – VIII ZB 108/05

Beispiel 1) – 2. Versäumnisurteil

Der RA hat Klage über 6.000 € erhoben. Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht und ist auch nicht ordnungsgemäß vertreten. Der Klägerevertreter erwirkt ein 1. VU. Hiergegen legt der Beklagtenvertreter Einspruch ein. In dem daraufhin anberaumten Termin erscheint der Beklagte wiederum nicht. Der Klägerevertreter erwirkt daraufhin ein 2. VU.

Rechnung:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV	439,40 €
1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV	<u>405,60 €</u>
Gesamt netto	845,00 €



Die zunächst nach dem 1. VU entstandene reduzierte Terminsgebühr von 0,5 nach Nr. 3105 VV ist durch die Teilnahme an dem weiteren Verhandlungstermin, in dem das 2. VU erwirkt wurde, zu einer vollen 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV erstarkt.

Nicht etwa fallen 2 x eine reduzierte 0,5 Gebühr an.

Kollegen, die sich nach wie vor an BRAGO-Zeiten erinnern, wollen oftmals die 0,5 Gebühr noch zusätzlich zu der 1,2 Gebühr stehen lassen. Das geht aber nicht! Wegen der Regelung des § 15 Abs. 2 RVG wird durch die Gebühr (hier Terminsgebühr) die gesamte Tätigkeit des RA abgegolten. Eine Terminsgebühr gilt damit alle Terminswahrnehmungen ab.

Das gilt aber auch für den Termin des 1. VU. Hier 2 Gebühren zu berechnen, als 1 x für das 1. VU gesondert, bedarf einer ausdrücklichen Vorschrift.

Die BRAGO hatte diese Regelung in § 38 BRAGO, aber im RVG ist eine solche Regelung nicht enthalten

Es bleibt also bei einer einzigen Terminsgebühr von **1,2 nach Nr. 3104 VV !!!**

Beispiel 2) 1. und 2. Versäumnisurteil in Kombination

Der vom BGH entschiedene Fall:

Die Klägerin hatte ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO in Höhe der Klageforderung von 122.455,66 € erwirkt. Nach Einspruch hiergegen erhob der Beklagte darüber hinaus Widerklage in Höhe von 97.669,63 €, wodurch sich der Gesamtstreitwert

des Verfahrens auf 220.125,29 € erhöhte. Zu dem vom Gericht anberaumten weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung, erschien der Beklagte nicht. Antragsgemäß erging zur Klageforderung zweites Versäumnisurteil, zur Widerklageforderung erstes Versäumnisurteil.



Es erfordert schon einige Anstrengung, der Berechnung des BGH in Fällen der Kombination von 1. und 2. VU zu folgen. Auseinander

Der BGH berechnet also:

aus dem Wert der Klage zunächst die

1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV (122.455,66 €) 1.717,20 €

addiert hinzu die Hälfte der Differenz einer vollen Gebühr

(also die Differenz zwischen beiden 0,5 Gebühren)

aus dem Wert der Klage und dem Gesamtwert

1,0 Gebühr Wert 220.125,29 € 1.934,00 €

1,0 Gebühr aus 122.455,66 € ./ 1.431,00 €

ergibt 503,00 €

davon 1/2, also 0,5 251,50 €

Gesamt festzusetzender Betrag **1.968,70 €**



Diese Berechnung ist m.E. nicht zutreffend und wird von einem großen Teil der Literatur heftig kritisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet beim Zusammentreffen dieser beiden unterschiedlichen Terminsgebühren anders als in allen anderen Fällen nicht auch über § 15 III RVG gerechnet wird.

Zutreffende Berechnung in Mischfällen:

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV (122.455,66 €) 1.717,20 €

0,5 Terminsgebühr Nr. 3105 VV (97,669,63 €) 677,00 €

Gesamtbetrag **2.394,20 €**

Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG

1,2 Gebühr aus 220.125,29 € **2.320,80 €**

Diese Berechnung ist nicht nur zutreffend, sondern darüber hinaus auch einfacher und bringt dem RA einen Mehrbetrag von **352,10 €**.



2. 2. Versäumnisurteil nach Vollstreckungsbescheid

2. Versäumnisurteil nach Vollstreckungsbescheid

Der RA hat Mahnbescheid und anschließend einen **Vollstreckungsbescheid** über 6.000 € erwirkt. Nach Einspruch gegen den VB erscheint der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht und ist auch nicht ordnungsgemäß vertreten. Der Klägervertreter erwirkt ein VU, wonach der VB aufrecht erhalten wird.

Gebühren des Mahnverfahrens:

1,0 Mahnbescheidgebühr nach Nr. 3305 VV	338,00 €
0,5 Vollstreckungsbescheidsgebühr nach Nr. 3108 VV	<u>169,00 €</u>
Gesamt netto	507,00 €
Zuzüglich Auslagenpauschale	

Gebühren des gerichtlichen Verfahrens:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV	439,40 €
Anrechnung Anm. Nr. 3305 VV	
Abzüglich 1,0 MB Gebühr Nr. 3305 VV	- 338,00 €
0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV	<u>169,00 €</u>
Gesamt netto	270,40 €



Der Vollstreckungsbescheid steht dem 1. Versäumnisurteil gleich, so dass das im Einspruchstermin ergangene Versäumnisurteil ein **zweites** VU. Ist. Dennoch wird in diesem Fall nicht eine volle 1,2 Terminsgebühr wie bei einem "normalen" zweiten VU zu berechnen sein, sondern nur eine reduzierte Terminsgebühr in Höhe von 0,5 nach Nr. 3105 VV.

AG Kaiserslautern, Beschl. v. 14.6.05 – 1 C 241/05 (JurBüro 2005, 475)

3. Lachen ist gesund

Das Morgengebet.....

Lieber Gott,

bis jetzt gehts mir gut heute.



Ich habe noch nicht getratscht,
die Beherrschung verloren,
war noch nicht muffelig
gehässig, egoistisch oder
zügellos.

Ich hab noch nicht gejammert,
geklagt, geflucht oder
Schokolade gegessen.
Die Kredit-Karte hab ich auch
noch nicht belastet.

Aber in etwa einer Minute werde ich aus dem
Bett klettern, und dann brauche ich wirklich
Deine Hilfe...



4. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

5. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.